

Satzung

über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin
(Kita-Satzung Garzau-Garzin)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 34], S. 6) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin in Ihrer Sitzung am 6. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Garzau-Garzin erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreuungsangebote
- § 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 6 Elternbeitragspflicht
- § 7 Höhe der Elternbeiträge
- § 8 Einkommensbegriff
- § 9 Nachweis des Einkommens
- § 10 Beitragsfreiheit
- § 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass
- § 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

- § 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder
- § 14 Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit
- § 15 Verpflegung
- § 16 Öffnungszeiten / Urlaubsplanung
- § 17 Kündigung
- § 18 Säumigkeit
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Beitragstabelle Krippe
- Anlage 2 Beitragstabelle Kindergarten
- Anlage 3 Beitragstabelle Hort

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin befinden. Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der

Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

§ 3

Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch nach § 1 KitaG und bei einem höheren Bedarf aus dem Feststellungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 6 bis 10 Stunden
Hort	von 4 bis 7 Stunden

In Ausnahmefällen ist eine abweichende tägliche Betreuungsdauer möglich. Die Entscheidung hierzu trifft der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Die angebotenen Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die Umsetzung erst im Folgemonat wirksam.

§ 4

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Garzau-Garzin sind:
 - Bei einem Betreuungswunsch über die Regelbetreuungszeit hinaus, das Vorliegen des Feststellungsbescheids vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rechtsanspruch nach § 1 KitaG),
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Garzau-Garzin, gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Mit Eintritt in die Schule endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum 31.07. des Jahres (vgl. § 1 KitaG).

- (2) Anträge auf Feststellung des bedingten Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG (z.B. Betreuung über den Regelbedarf hinaus) sind beim Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu stellen.
- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kita-Leitung abzustimmen.
- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Garzau-Garzin vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, nach eigenem Ermessen, besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Zudem ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kita-Leitung zur Information vorgelegt werden.
- (8) Vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin muss der Kita-Leitung eine Bescheinigung in Kopie über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorgelegt werden.
- (9) Während der Schließtage und den Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Zu den Schließzeiten können auch Brückentage gehören. Als Brückentage können z.B. Tage zwischen einem Feiertag und dem Wochenende gelten.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
 - sich die Personensorge ändert,
 - sich der Name des Kindes, bzw. der Name der Personensorgeberechtigten ändert,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 6

Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt und wird separat erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern), sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Kasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (8) Die Elternbeiträge werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (9) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
 - dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
 - der Betreuungszeit des Kindes,
 - der Betreuungsart,
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten.

Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten gesetzlich unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 vom Hundert des Grundbetrages. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.

- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Es werden bei:

einem unterhaltsberechtigten Kind	100 v. H.,
zwei unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	80 v. H.,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- (5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Bei Überschreitung der Betreuungszeit über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus wird pro angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch bei einem Besuchsverbot i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetzes.

§ 8

Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend des § 3 KitaBBV gilt als Einkommen das Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge. Das Erziehungsgeld/Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gehört ebenfalls zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 €/ Monat gemäß § 10 BEEG überschreitet. Soweit Personensorgeberechtigte Elterngeld Plus beziehen, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags als Einkommen unberücksichtigt. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 250,00 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.

- (5) Durch die Pflichtigen nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kinder werden vom Einkommen i.S.d. Satzung auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt.
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (7) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell (Wechselmodell) praktizieren. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach § 8 Abs. 5 hinzugerechnet. Es werden die geltenden Regelsätze des Unterhaltsvorschussgesetzes angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 9

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (5) Diese geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig.
- (6) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird mit einem Elternbrief bekannt gemacht. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (7) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.
- (8) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.

§ 10

Beitragsfreiheit

- (1) Entsprechend des § 17a KitaG wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 ein Elternbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend des § 2 KitaBBV ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 8 dieser Satzung. Das Einkommen muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 11

Kostenübernahme/ Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Das Einkommen der Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage. Der Beitrag ergibt sich aus dem hälftigen Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsart.

§ 13

Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder

Gastplätze sind für Kinder von 1 Jahr bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf

Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf der Grundlage des Höchstbeitrages. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend

§ 14

Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Elternbeitragserhebung in Höhe von 50 von Hundert der errechneten Gebühr.

§ 15

Verpflegung

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“ geregelt. Die Mittagsversorgung des Hortbereichs erfolgt durch die Kindertagesstätten.
- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Die Regelungen für die Mittagsverpflegung sind der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Garzau-Garzin“, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

§ 16

Öffnungszeiten / Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Einrichtungsleitung durch die Eltern bis zum 30.11. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung für das Folgejahr mitzuteilen. Der Träger empfiehlt zum Wohle des Kindes eine Urlaubsdauer von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne Tage geschlossen werden. Die Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

§ 17

Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Elternbeitragsschuldner:
 - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen istoder

- nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben
oder
 - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wenn erkannt wird, dass die Qualifizierung des pädagogischen Personals nicht dem besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes entspricht, kann der bestehende Betreuungsvertrag gekündigt werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld der Einschätzung eines Fachexperten (z.B. Psychologe) zum besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarf des Kindes.
- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Zusätzlich endet der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zu beantragen.

§ 18

Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 20

Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Garzau-Garzin erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach

Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Garzau-Garzin) gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 09.10.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz Ausgabe 12/2017 vom 30.11.2017) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.02.2023

Marcel Kerlikofsky

Amtsleiter

Anlagen

1. Beitragstabelle Krippe
2. Beitragstabelle Kindergarten
3. Beitragstabelle Hort

Anlage 1 – Beitragstabelle Krippe

			100,00%					
			Betreuungsform Krippe, 1. Kind					
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	30,12 €	34,95 €	39,78 €	46,88 €	51,71 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	60,00 €	69,00 €	79,00 €	93,00 €	103,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	90,00 €	104,00 €	119,00 €	140,00 €	155,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	120,00 €	139,00 €	159,00 €	187,00 €	206,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	150,00 €	174,00 €	198,00 €	234,00 €	258,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	180,00 €	209,00 €	238,00 €	281,00 €	310,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	210,00 €	244,00 €	278,00 €	328,00 €	361,00 €
ab 50.000,01 €			8	240,00 €	279,00 €	318,00 €	375,00 €	413,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

90,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	27,00 €	31,00 €	35,00 €	42,00 €	46,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	54,00 €	62,00 €	71,00 €	83,00 €	92,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	81,00 €	93,00 €	107,00 €	126,00 €	139,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	108,00 €	125,00 €	143,00 €	168,00 €	185,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	135,00 €	156,00 €	178,00 €	210,00 €	232,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	162,00 €	188,00 €	214,00 €	252,00 €	279,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	189,00 €	219,00 €	250,00 €	295,00 €	324,00 €
ab 50.000,01 €			8	216,00 €	251,00 €	286,00 €	337,00 €	371,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

80,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	24,00 €	27,00 €	31,00 €	37,00 €	41,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	48,00 €	55,00 €	63,00 €	74,00 €	82,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	72,00 €	83,00 €	95,00 €	112,00 €	124,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	96,00 €	111,00 €	127,00 €	149,00 €	164,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	120,00 €	139,00 €	158,00 €	187,00 €	206,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	144,00 €	167,00 €	190,00 €	224,00 €	248,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	168,00 €	195,00 €	222,00 €	262,00 €	288,00 €
ab 50.000,01 €			8	192,00 €	223,00 €	254,00 €	300,00 €	330,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	21,00 €	24,00 €	27,00 €	32,00 €	36,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	42,00 €	48,00 €	55,00 €	65,00 €	72,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	63,00 €	72,00 €	83,00 €	98,00 €	108,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	84,00 €	97,00 €	111,00 €	130,00 €	144,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	105,00 €	121,00 €	138,00 €	163,00 €	180,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	126,00 €	146,00 €	166,00 €	196,00 €	217,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	147,00 €	170,00 €	194,00 €	229,00 €	252,00 €
ab 50.000,01 €			8	168,00 €	195,00 €	222,00 €	262,00 €	289,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Anlage 2 – Beitragstabelle Kindergarten

			100,00%					
			Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind					
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	16,43 €	18,97 €	21,52 €	26,34 €	28,89 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	32,00 €	37,00 €	43,00 €	52,00 €	57,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	49,00 €	56,00 €	64,00 €	79,00 €	86,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	65,00 €	75,00 €	86,00 €	105,00 €	115,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	82,00 €	94,00 €	107,00 €	131,00 €	144,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	98,00 €	113,00 €	129,00 €	158,00 €	173,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	114,00 €	132,00 €	150,00 €	184,00 €	202,00 €
ab 50.000,01 €			8	131,00 €	151,00 €	172,00 €	210,00 €	231,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

90,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	14,00 €	17,00 €	19,00 €	23,00 €	25,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	28,00 €	33,00 €	38,00 €	46,00 €	51,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	44,00 €	50,00 €	57,00 €	71,00 €	77,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	58,00 €	67,00 €	77,00 €	94,00 €	103,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	73,00 €	84,00 €	96,00 €	117,00 €	129,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	88,00 €	101,00 €	116,00 €	142,00 €	155,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	102,00 €	118,00 €	135,00 €	165,00 €	181,00 €
ab 50.000,01 €			8	117,00 €	135,00 €	154,00 €	189,00 €	207,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

80,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	13,00 €	15,00 €	17,00 €	21,00 €	23,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	25,00 €	29,00 €	34,00 €	41,00 €	45,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	39,00 €	44,00 €	51,00 €	63,00 €	68,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	52,00 €	60,00 €	68,00 €	84,00 €	92,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	65,00 €	75,00 €	85,00 €	104,00 €	115,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	78,00 €	90,00 €	103,00 €	126,00 €	138,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	91,00 €	105,00 €	120,00 €	147,00 €	161,00 €
ab 50.000,01 €			8	104,00 €	120,00 €	137,00 €	168,00 €	184,00 €

*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit

70,00%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	11,00 €	13,00 €	15,00 €	18,00 €	20,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	22,00 €	25,00 €	30,00 €	36,00 €	39,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	34,00 €	39,00 €	44,00 €	55,00 €	60,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	45,00 €	52,00 €	60,00 €	73,00 €	80,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	57,00 €	65,00 €	74,00 €	91,00 €	100,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	68,00 €	79,00 €	90,00 €	110,00 €	121,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	79,00 €	92,00 €	105,00 €	128,00 €	141,00 €
ab 50.000,01 €			8	91,00 €	105,00 €	120,00 €	147,00 €	161,00 €
				*Jahresnettoeinkommen bis 20.000,00 € sind von der Elternbeitragserhebung befreit				

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

100,00%

			90,00%	Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern			
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	23,00 €	29,00 €	35,00 €	41,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	46,00 €	59,00 €	71,00 €	82,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	71,00 €	89,00 €	106,00 €	124,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	94,00 €	118,00 €	142,00 €	166,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	118,00 €	148,00 €	178,00 €	207,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	142,00 €	178,00 €	213,00 €	249,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	166,00 €	207,00 €	249,00 €	290,00 €
ab 50.000,01 €			8	189,00 €	237,00 €	285,00 €	333,00 €

			80,00%	Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern			
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	21,00 €	26,00 €	31,00 €	37,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	41,00 €	52,00 €	63,00 €	73,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	63,00 €	79,00 €	94,00 €	110,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	84,00 €	105,00 €	126,00 €	148,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	105,00 €	132,00 €	158,00 €	184,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	126,00 €	158,00 €	189,00 €	221,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	148,00 €	184,00 €	221,00 €	258,00 €
ab 50.000,01 €			8	168,00 €	211,00 €	253,00 €	296,00 €

			70,00%	Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern			
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h
€ -	bis	20.000,00 €	1*	18,00 €	23,00 €	27,00 €	32,00 €
20.000,01 €	bis	25.000,00 €	2	36,00 €	46,00 €	55,00 €	64,00 €
25.000,01 €	bis	30.000,00 €	3	55,00 €	69,00 €	82,00 €	96,00 €
30.000,01 €	bis	35.000,00 €	4	73,00 €	92,00 €	110,00 €	129,00 €
35.000,01 €	bis	40.000,00 €	5	92,00 €	115,00 €	138,00 €	161,00 €
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	6	110,00 €	138,00 €	165,00 €	193,00 €
45.000,01 €	bis	50.000,00 €	7	129,00 €	161,00 €	193,00 €	226,00 €
ab 50.000,01 €			8	147,00 €	184,00 €	221,00 €	259,00 €

Ab dem fünften Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.